

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft

"Verwaltungsbehörde Regio 13"

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

**LEITFADEN FÜR DIE PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN
BEI FÖRDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR DIE PERIODE 2007 - 2013**

Die in diesem Leitfaden angeführten Publizitätsvorschriften basieren auf der Durchführungsverordnung der Europäischen Union. (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006, Kapitel II, Abschnitt I, Artikel 7, 8 und 9 und Anhang I).

- Die Publizitätsvorschriften gelten, **sobald Sie mit Ihrem Projekt beginnen.**
- Die Verpflichtung zur Publizität ist **Vertragsbestandteil!**
- Teil des Fördervertrags ist es auch, dass Ihr Projekt von der Verwaltungsbehörde mit folgenden Daten veröffentlicht wird:
Name und Adresse des/der Projektträgers/Projektträgerin, Projekttitle, Projektbeschreibung und Höhe der öffentlichen Förderung.

ACHTUNG:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften keine oder nur Teile der zugesagten Fördersumme ausbezahlt bzw. Fördersummen zurückgefordert werden können.

Wer Förderungen von der Europäischen Union erhält, ist verpflichtet, diese zu erwähnen. Gleichzeitig erklärt sich jeder Fördernehmer/jede Fördernehmerin damit einverstanden, dass seine/ihre Projektdaten veröffentlicht werden.

BAU- und INFRASTRUKTURPROJEKTE

Gilt für Projekte mit **mehr als €500.000 öffentliche Förderung.**

Wenn Sie eine Förderung für Ihr Bau- und Infrastrukturprojekt erhalten, müssen Sie

- mit dem Beginn der Baustelle des Projekts eine **Bautafel** und
 - nach Fertigstellung des Projektes eine permanente **Erinnerungstafel**
- mit dem Hinweis auf die Förderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, (Bund) und Land anbringen.

Die Bautafel muss in ihrer Größe der Bedeutung des Projektes entsprechen. Der „EU-Teil“ muss mindestens 25 % der Gesamtfläche einnehmen.

Die **BAUTAFEL** muss folgende Merkmale aufweisen:

- Das „EU-Emblem“ und den Verweis auf die Europäische Union.

- Das Emblem des Landes OÖ und den Slogan "Impulse für Oberösterreich" (das ist der von der Verwaltungsbehörde gewählte Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert).
- Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union, (Bund) und Land und die volle Bezeichnung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.
- Art und Bezeichnung des Projekts

Diese Informationen nehmen mind. 25 % des Schildes ein)

ERINNERUNGSTAFELN bei Bau- und Infrastrukturprojekten und Erwerb von materiellen Gegenständen

Bleibende Erinnerungstafeln sind nach Projektabschluss, spätestens nach 6 Monaten, an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle aufzustellen und dürfen bis 2022 nicht entfernt werden. D.h. für Ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Besucher/Besucherinnen, Gäste usw. sollte gleich erkennbar sein, dass Ihr Projekt EU-Förderungen erhalten hat.

Die Erinnerungstafel muss folgende Elemente enthalten:

- Das „EU-Emblem“ und den Verweis auf die Europäische Union
- Das Emblem und den Slogan der jeweiligen Verwaltungsbehörde (das ist der von der Verwaltungsbehörde gewählte Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert wie z.B. „Investition in Ihre Zukunft“ oder „Zukunft Innovation“ oder „Wachsen mit Europa“).
- Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union, Bund und Land und die volle Bezeichnung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- Art und Bezeichnung des Projektes (diese Informationen nehmen mind. 25 % des Schildes ein)
- Die Tafel muss eine signifikante Größe aufweisen.

Für **kleines Werbematerial** ist jedenfalls das EU-Emblem und der Verweis auf die EU erforderlich.

Vorschriften lt. Förderungsvertrag:

Auch bei Publikationen und Homepages ist eine entsprechende Publizität erforderlich. Wenn im **Förderungsvertrag** die Anbringung eines Hinweisschildes bzw. einer Erläuterungstafel vereinbart wird, müssen die oben genannten Kriterien erfüllt werden, auch wenn es sich nicht um Infrastruktur- oder Baumaßnahmen mit einem öffentlichen Gesamtbeitrag von mehr als 500.000 Euro handelt.

Textvorschläge:

Als Text wird vorgeschlagen:

"Das Projekt "... " wurde im Rahmen des EU-Programms "Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013 (Regio 13)" aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Landesmitteln gefördert" – mit gleichzeitiger Verwendung der Logos EU und Land OÖ

oder

"Das Projekt "... " wurde aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Landesmitteln gefördert." – mit gleichzeitiger Verwendung der Logos EU, Land OÖ und Regio 13 (siehe Vorlagen).

EU-Logo



Das Emblem hat folgende Farben:

- ⇒ **PANTONE REFLEX BLUE** für die Rechteckfläche;
- ⇒ **PANTONE YELLOW** für die Sterne.

Reproduktion im Vierfarbendruck:

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden:

- ⇒ **PANTONE YELLOW** erhält man durch Verwendung von 100 Prozent "Process Yellow";
- ⇒ ein Blau, das dem **PANTONE REFLEX BLUE** sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100% Process Cyan mit 80 Prozent Process Magenta.

Internet

Auf der Web-Palette entspricht **PANTONE REFLEX BLUE** der Farbe RGB: 0/0/153 (hexadezimal: 000099) und **PANTONE YELLOW** der Farbe RGB:255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Mehr Information: http://europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Oö. Landeslogo



FARBZUSAMMENSETZUNG (Landeslogo bzw. Landeswappen)

- ⇒ **Rot** (Pantone 032 CV; HKS 14; CMYK = 100% Magenta / 100% Yellow)
- ⇒ **Schwarz** (Pantone Black; CMYK = 100% Schwarz)
- ⇒ **Gelb** (Pantone Process Yellow CV; HKS 3; CMYK = 100% Yellow)

Mehr Information und Download: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-57630604-E1790A71/ooe/hs.xsl/67409_DEU_HTML.htm

Regio 13-Logo



Mehr Information und Download: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-57630604-E1790A71/ooe/hs.xsl/70011_DEU_HTML.htm

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Art. 69 der **Verordnung (EG) Nr. 1083/2006** der Kommission vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999.
- ⇒ **Art. 2-10 der VO (EG) Nr. 1828/2006** zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006